

II-1713 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 872/J

1980 -11- 26

A N F R A G E

der Abgeordneten DR. JÖRG HAIDER, GRABHER-MEYER  
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung  
betreffend Unzulässigkeit der Weitergabe personenbezogener  
Patientendaten an Finanzbehörden

Am 8.5.1980 haben die gefertigten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die schriftliche Anfrage (Nr. 549/J) gerichtet, mit welcher die Problematik der Weitergabe von Daten über die Gesundheit von Patienten durch die Sozialversicherungsträger an die Finanzbehörden zur Sprache gebracht wurde. Die Antragsteller beriefen sich dabei auf Beobachtungen der Ärztekammer für Kärnten, wonach die Finanzbehörden bei der Steuerprüfung von Zahnärzten seit einiger Zeit die Namen der Patienten bei den Krankenversicherungsanstalten erheben.

Die von der Ärztekammer getroffene Feststellung, daß den Finanzbehörden tatsächlich von Sozialversicherungsträgern Auskünfte über persönliche Daten von Patienten erteilt worden seien, erscheint nun durch das Vorhandensein einer Photokopie eines bei der Kärntner Gebietskrankenkasse eingebrachten Antrags auf Zahnersatz erhärtet, weil eine solche ja ohne Weitergabe durch den genannten Versicherungsträger nicht hergestellt worden sein könnte. Diese Photokopie wird dem Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung - im Interesse einer vertraulichen Behandlung der darin enthaltenen persönlichen Daten - von den Antragstellern in den nächsten Tagen auf dem Postwege übermittelt werden.

- 2 -

Von besonderer Bedeutung erscheint im gegenständlichen Zusammenhang aber auch folgende Feststellung der Datenschutzkommission: "Die vor dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes bestandene Übung der Einsichtnahme in Unterlagen der Sozialversicherungsträger ist, wie eine Prüfung der Praxis von Finanzämtern im Bereiche der Finanzlandesdirektion für Kärnten ergeben hat, mit dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes nicht geändert worden."

Diese Sachverhaltsfeststellung ist in einer an die Generaldirektion der Gebietskrankenkasse für Kärnten, der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und an den Bundesminister für Finanzen gerichteten Empfehlung der Datenschutzkommission gemäß § 41 DSG vom 18.9.1980 enthalten, aus welcher weiters nachstehend zitiert werden darf:

"Die hier aus der Sicht der Datenschutzkommission zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes denkbaren Möglichkeiten sind bei gegebener Gesetzeslage der Übergang auf ein schriftliches Verfahren, das die Einsichtnahme der Finanzverwaltung unmittelbar bei den Trägern der Sozialversicherung vermeidet; eine Präzisierung der Ersuchsschreiben an die Sozialversicherungsträger, aufgrund deren diese präzise jene Aktenbestandteile aussondern und für die Einsichtnahme bereitstellen können, aus denen die Finanzverwaltung die für ihre Verfahren notwendigen Informationen erkennen kann; eine weitere Möglichkeit, die sich gerade durch die Automatisierung der Sozialversicherungsverwaltung anbietet, könnte sein, daß bereits programmäßige Vorsorge dafür getroffen wird, daß eine strikte Trennung von Verrechnungsdaten der Vertragspartner und Patienten von den medizinischen Daten (z.B. Therapie- und Diagnosedaten) erfolgt.

Entscheidender Grundsatz bei solchen Maßnahmen sollte sein, daß auch § 158 BAO gestützte Amtshilfeersuchen nicht in einer generalisierten und auf die im konkreten einzelnen Verfahren benötigten Informationen nicht bezugnehmenden Weise gestellt werden, und daß bei der Erfüllung solcher

- 3 -

- 3 -

Amtshilfeersuchen der ersuchte Rechtsträger die organisatorischen Vorkehrungen dafür trifft, daß nur diese Informationen und nicht auch Informationen über andere Personen, die für die Durchführung der Finanzverwaltung nicht erforderlich sind, zur Kenntnis kommen."

Unter Berufung auf die obigen Darlegungen richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

Was werden Sie von sich aus unternehmen, um sicherzustellen, daß der in Rede stehenden Empfehlung der Datenschutzkommission künftig von allen Sozialversicherungsträgern Rechnung getragen wird?